

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Hall/Kommission und CEPOL

(Rechtssache F-22/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder — Erziehungszulage — Kinder der Ehefrau des Klägers, die nicht am Wohnsitz des Ehepaars leben — Bedingungen für die Gewährung)

(2014/C 39/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mark Hall (Petersfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbusche)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin) und Europäische Polizeiakademie (CEPOL) (Prozessbevollmächtigt: F. Bánfi)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der Antrag des Klägers auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und der Erziehungszulage für die drei Kinder seiner Ehefrau für die Zeit, zu der sie noch auf den Philippinen lebten, abgelehnt wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird, soweit sie gegen die Europäische Polizeiakademie gerichtet ist, als unzulässig abgewiesen.
2. Der stillschweigende Beschluss vom 25. März 2011 und der ausdrückliche Beschluss vom 11. Juli 2011 der Europäischen Kommission, mit denen der Antrag auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder sowie der Erziehungszulage für die drei Kinder der Ehefrau von Herrn Hall für die Zeit, zu der sie noch auf den Philippinen wohnten, zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
3. Im Übrigen wird die gegen die Europäische Kommission gerichtete Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Hall entstandenen Kosten zu tragen.
5. Herr Hall wird verurteilt, die der Europäischen Polizeiakademie entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 12.5.2012, S. 35.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Lebedef/Kommission

(Rechtssache F-68/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungszeitraum 2010 — Klage auf Aufhebung der Beurteilung — Klage auf Aufhebung der Anzahl zugeteilter Beförderungspunkte)

(2014/C 39/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayer und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der dem Kläger zugeteilten Beförderungspunkte und seiner Beurteilung für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Lebedef trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten verurteilt, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 25.8.2012, S. 28.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — CH/Parlament

(Rechtssache F-129/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Vorzeitige Auflösung des Vertrags — Antrag auf Beistand — Mobbing)

(2014/C 39/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CH (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, C. Bernard-Glanz und A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigt: S. Alves und E. Taneva)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Entlassung der Klägerin und der Ablehnung ihres auf die Anerkennung von Mobbing gerichteten Antrags auf Beistand sowie auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2012, den Vertrag von CH als akkreditierte parlamentarische Assistentin aufzulösen, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2012, den Antrag von CH auf Beistand vom 22. Dezember 2011 abzulehnen, wird aufgehoben.
3. Das Europäische Parlament wird verurteilt, an CH einen Betrag von 50 000 Euro zu zahlen.
4. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die CH entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 73.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Marengo/REA

(Rechtssache F-135/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Einstellung — Aufruf zur Interessenbekundung REA/2011/TA/PO/AD5 — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ordnungsgemäße Durchführung des Ausleseverfahrens — Beständigkeit der Zusammensetzung des Ausleseausschusses)

(2014/C 39/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Claudia Marengo (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und A. Tymen)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA) (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Ausleseverfahrens REA/2011/TA/PO/AD5 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Frau Marengo mit E-Mail vom 12. März 2012 mitgeteilte Entscheidung, mit der sich der Ausleseausschuss des Aufrufs zur Interessenbekundung REA/2011/TA/PO/AD5 nach Überprüfung weigerte, den Namen von Frau Marengo am Ende des Ausleseverfahrens in die Reserveliste aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Exekutivagentur für die Forschung trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Frau Marengo entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 74.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2013 — CL/EUA

(Rechtssache F-162/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Krankheitsurlaub — Wiederverwendung — Fürsorgepflicht — Mobbing)

(2014/C 39/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (EUA) (Prozessbevollmächtigte: O. Cornu und Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Anschluss an einen Krankheitsurlaub nach dem Zeitpunkt, zu dem er nach den ärztlichen Gutachten arbeitsfähig gewesen sein soll, wiederzuverwenden

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CL trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Umweltagentur entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013, S. 30.